

# Teilnahmebedingungen für KENO

## Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird KENO mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## I. Allgemeines

### § 1 Organisation

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet KENO aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in der geltenden Fassung und des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages vom 13. November 2012 in der geltenden Fassung und der hierzu vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

### § 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Ziehungen von KENO sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines / Neueinlesung der Spielquittung in der WestLotto-Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels QuickTipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit den Voraussagen, die mittels der Lotto OnlineCard / WestLotto-Karte in der Zentrale abrufbar abgespeichert sind.
2. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf den Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.
3. Die Teilnahmebedingungen sind in den WestLotto-Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

### § 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand von KENO

1. Im Rahmen von KENO wird täglich eine Ziehung durchgeführt.
2. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale des Unternehmens fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
3. Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinander folgenden Ziehungen wählen (Spielzeitraum).
4. In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Tages-Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
5. Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages bis zu einem Zeitraum innerhalb von fünf Wochen nach der nächsten Ziehung in der Zukunft vereinbart werden. Es gelten die zum Zeitpunkt der Teilnahmeveranstaltung gültigen Teilnahmebedingungen.
6. Gegenstand (Spielformel) von KENO ist die Voraussage von 2 bis 10 Zahlen je Spiel aus der Zahlenreihe 1 bis 70. Der KENO-Typ ergibt sich aus der Anzahl gewählter Voraussagen je Spiel (KENO-Typ 2 bis 10); die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

### § 4 Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

## II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer, der die nachfolgenden Voraussetzungen für die Spielteilnahme erfüllt, kann am KENO teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

## § 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den vom Unternehmen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, durch Einlesen einer Spielquittung, mittels Quicktipp oder mit den, mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale abrufbar gespeicherten Voraussagen, möglich.
2. Die Spielteilnahme ist nur mit WestLotto -Karte für der eine Identitätsprüfung durchlaufen wurde und Vorlage des Personalausweises /Reisepasses oder Passfoto möglich. Die WestLotto -Karte kann in jeder WestLotto-Annahmestelle bestellt werden.
3. Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen WestLotto-Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.
4. Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
5. Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
6. Der Spielschein und die mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen dienen ausschließlich zur Eingabe der Daten.
7. Die Inhaber und das in den WestLotto-Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

## § 6 Teilnahme mittels Spielschein

1. Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 5stelligen Losnummer im Zahlenbereich von 00 000 bis 99 999 versehen.
2. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
3. Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an plus 5 durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen. Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Das Unternehmen ist berechtigt, auch andere Markierungen zur Dateneingabe zuzulassen.
4. Die Spielteilnahme kann auch durch Scannen eines in der WestLotto-App oder an einem entsprechenden Terminal vorbereiteten und codierten Spielscheins erfolgen.
5. Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die WestLotto-Annahmestelle vorgenommen.
6. Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

## § 7 Teilnahme mittels Quicktipp

1. Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
2. Quicktipp ist mit Spielschein (Spielscheinergänzung) und ohne Spielschein möglich.
3. Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.
4. Beim Quicktipp ohne Spielschein können höchstens so viele Voraussagen pro Quicktipp gespielt werden, wie auf einem entsprechenden Spielschein möglich sind. Die Losnummer wird mittels eines Zufallszahlengenerators durch das Unternehmen vergeben.
5. Beim Quicktipp mit Spielschein (Spielscheinergänzung) werden die Voraussagen des Spielteilnehmers auf dem Spielschein durch einen Zufallszahlengenerator ergänzt.

## § 8 Spielteilnahme mittels Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Die mittels Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale des Unternehmens abrufbar gespeicherten Voraussagen dienen ausschließlich der Eingabe der Daten.
2. Für die Entscheidung, mittels der mit der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

## § 9 Spielteilnahme mittels Spielquittung

1. Die Spielquittung kann zur Neueingabe der aufgedruckten Spielvoraussagen am Terminal genutzt werden.
2. Für die Entscheidung, durch Neueinspielung der Spielquittung teilzunehmen, ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

## § 10 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt nach Wahl des Spielteilnehmers je Ziehung 1,00 Euro, 2,00 Euro, 5,00 Euro oder 10,00 Euro.
2. Für die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte, die Spielscheine / Neueinlesung der Spielquittung oder Quicktipps kann festgelegt werden, dass nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann. Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden; außerdem kann das Unternehmen personenbezogene Spieleinsatzlimits festlegen. Der höchstmögliche Einsatz einschließlich der Zusatzlotterie und der Bearbeitungsgebühr ist auf 1.500,00 Euro pro Spielauftrag begrenzt.
3. Spielaufträge nehmen entsprechend der auf der Spielquittung angegebenen Laufzeit an einer Ziehung bzw. an der der angegebenen Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinander folgender Ziehungen teil, soweit die Daten im Unternehmen inhaltsgleich gespeichert sind.
4. Für jeden eingelesebenen Spielauftrag erhebt das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr. Sie beträgt für Spielaufträge bei Teilnahme an einer Ziehung 0,50 Euro, bei Teilnahme an zwei bis sieben Ziehungen 0,75 Euro, bei Teilnahme an 12, 14, 18, 21, 24, 28, 30 bzw. 35 Ziehungen 1,00 Euro. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in der WestLotto-Annahmestelle bekannt gegeben.
5. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr sind gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

## § 11 Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen. Das Unternehmen kann den Annahmeschluss für einzelne oder für alle Spielarten auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.

## § 12 Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte nach erfolgter Identitätsprüfung möglich. Die Identifizierung dient dem Schutz suchtgefährdeter Spieler, denn diese sind zu ihrem eigenen Schutz von der Teilnahme an KENO ausgeschlossen. Bei TOTO besteht nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt eine Aufzeichnungspflicht. Zudem wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spielauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers vorgenommen. Pro Person wird grundsätzlich nur eine WestLotto-Karte ausgestellt. Darüber hinaus kann durch die Abspeicherung von Voraussagen in der Zentrale im Umfang des Inhalts von bis zu sechs Spielscheinen (ohne GlücksSpirale als Zusatzspiel) die Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte als Eingabemedium genutzt werden. Eine Spielteilnahme mit einer Lotto Online/Card/WestLotto-Karte, bei der eine Identitätsprüfung durchgeführt worden ist, ist im Falle der Sperrung des Spielteilnehmers für gefährliche Lotterien nicht möglich. Der Karteninhaber kann sich in seinem Log-in-Bereich unter [www.westlotto.de](http://www.westlotto.de) über seine platzierten Spielaufträge (Spielteilnahmen) informieren, soweit er die WestLotto-Karte beim Spiel in der WestLotto-Annahmestelle genutzt hat. Zusätzlich hat der Karteninhaber in seinem Log-in-Bereich unter [www.westlotto.de](http://www.westlotto.de) oder in der WestLotto-Annahmestelle die Wahlmöglichkeit, sich mittels elektronischer Post (je nach Verfügbarkeit z. B. per E-Mail, SMS, etc.) Benachrichtigungen über seine

- Spielteilnahme, im Gewinnfalle sowie je nach Interessengebiet weitere Informationen (z.B. zu aktuellen Jackpots und/oder Sonderauslosungen und/oder Angeboten von Kooperationspartnern) zusenden zu lassen.
- Darüber hinaus erhält der Karteninhaber – soweit verfügbar – Vorteile bei Kooperationspartnern (z.B. vergünstigter Eintritt in Museen/Konzerten o.ä.). Über das jeweils aktuelle Angebot und die jeweiligen Bedingungen informiert WestLotto regelmäßig
2. Für die Bestellung der WestLotto-Karte in einer WestLotto-Annahmestelle wird ein dort vollständig ausgefülltes Formular „Kundendaten“ oder ein unter [www.westlotto.de](http://www.westlotto.de) vorbereiteter und ausgedruckter Antrag oder an einem entsprechenden Terminal vorbereiteter und codierter Antrag in das Terminal eingelesen. Daneben kann die Eingabe der Daten auch durch das Personal in der WestLotto-Annahmestelle direkt am Terminal erfolgen. Die Pflichtangaben sind: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum und (Melde-)Anschrist. Die Angabe der E-Mail-Adresse, der Bankverbindung sowie der Einwilligung zur Werbeerlaubnis erfolgt freiwillig. Der Kunde überprüft am Kundenbildschirm, ob seine Daten korrekt eingelesen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt eine Korrektur mittels des Terminals. Sind die Daten korrekt, erhält der Kunde eine Quittung „Bestellung WestLotto-Karte“. Diese beinhaltet den Ausdruck über seine angegebenen Daten. Der Kunde hat die Richtigkeit der Daten durch seine Unterschrift zu bestätigen. Neben der Bestellquittung erhält der Kunde eine vorläufige WestLotto-Karte mit einem individuellen Barcode und seiner WestLotto-Kartenummer, mit der bis zur Übermittlung einer endgültigen WestLotto-Karte Spielaufräge platziert werden können. Die vorläufige WestLotto-Karte dient der Zuordnung der gespeicherten Daten zu den mit ihr gespielten Spielaufrägen. Die WestLotto-Karte kann auch direkt auf [www.westlotto.de](http://www.westlotto.de) bestellt werden. Die Pflichtangaben sind Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, (Melde-)Anschrist, E-Mail-Adresse sowie Bankverbindung. Die Angabe der Werbeerlaubnis ist freiwillig. Es findet eine Altersverifizierung durch einen Dienstleister statt. Mit der WestLotto-App kann die WestLotto-Karte durch Scannen des Barcodes digitalisiert werden.
  3. Die WestLotto-Karte wird vom Unternehmen oder in dessen Auftrag erstellt und binnen ca. 4 Wochen an die Spielteilnehmer versandt.
  4. Der Kunde hat eine Änderung/Korrektur seiner persönlichen Daten umgehend dem Unternehmen mitzuteilen. Die Mitteilung an das Unternehmen erfolgt durch eine Datenänderung/-korrektur in der WestLotto-Annahmestelle am Terminal, per E-Mail, Fax, Brief oder mittels eines in der WestLotto-Annahmestelle verfügbaren Formulars. Ändert/Korrigiert der Kunde seine Daten in der WestLotto-Annahmestelle, hat er hierzu aus Sicherheitsgründen zur Authentifizierung zuvor sein Geburtsdatum anzugeben; bei Änderung der Bankverbindung, zusätzlich die letzten vier Stellen der zuvor gespeicherten IBAN.
  5. Auch der Verlust der WestLotto-Karte ist dem Unternehmen mitzuteilen, um eine Sperre für die Karte zu veranlassen. Offene Spielaufräge zur Auszahlung können in der WestLotto-Annahmestelle gesperrt werden. Auf Wunsch wird eine neue WestLotto-Karte erstellt.
  6. Für die Teilnahme an den Spielarten TOTO 6aus45 Auswahlwette Normal/System, TOTO 13er Ergebniswette Normal/System sowie KENO ist eine Identifizierung der Kunden erforderlich. Die Identifizierung dient dem Schutz suchtgefährdeter Spieler, denn diese sind zu ihrem eigenen Schutz von der Teilnahme an KENO ausgeschlossen. Bei TOTO besteht nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt eine Aufzeichnungspflicht. Zur Durchführung der Identitätsprüfung in der WestLotto-Annahmestelle ist vom Kunden zum Zwecke des Datenabgleichs dessen Personalausweis/Reisepass (im folgenden Ausweisdokument) vorzulegen. Die Prüfung der Identität kann erfolgen:
    - unter Vorlage einer ungültig gewordenen Basis-Karte, welche nicht gesperrt/deaktiviert sein darf und gleichzeitiger Erstellung einer WestLotto-Karte;
    - vor einer Abgabe eines Spielangebotes der obig genannten Produkte;
    - auf expliziten Wunsch einer Identifizierung.
 Zu prüfende Angaben sind: Anrede, Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort und Land. Bei jeder Teilnahme an den genannten Spielarten hat sich der Kunde als bereits identifizierter Kunde in der WestLotto-Annahmestelle zu authentifizieren, z.B.
    - über ein im Terminal gespeichertes Foto oder
    - unter Vorlage des Ausweisdokumentes und über die Eingabe der 7-stelligen Nummer des Ausweisdokumentes des Kunden oder der letzten 4 Zeichen einer ausländischen Ausweisnummer in das Terminal.
 Der Kunde kann vor Ort ein Portraitfoto erfassen lassen, um die Vorlage des Ausweisdokumentes zur Authentifizierung bei jeder Spielteilnahme zu vermeiden.
 

War bereits für eine ungültig gewordene Basis-Karte ein Foto hinterlegt, wird dieses für die WestLotto-Karte übernommen. Eine Prüfung des Ausweisdokumentes ist dennoch einmalig erforderlich, soweit nicht die ungültig gewordene Basis-Karte und eine bereits bestehende WestLotto-Karte mit identischen Kundendaten verknüpft waren.

### § 13 Spielersperre

1. Das Unternehmen beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
2. Danach sind vom Unternehmen Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Formulare zur Selbstsperre sind in den WestLotto-Annahmestellen erhältlich. Die Aufhebung einer Sperre kann frühestens nach einem Jahr beantragt werden.
3. Eine Fremdsperre ist vom Unternehmen nach Anhörung des Betroffenen vorzunehmen, wenn es
  - auf Grund der Wahrnehmung seines Personals weiß oder
  - auf Grund von Meldungen Dritter weiß oder
  - auf Grund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss,
  - dass die betreffende Person
  - spielsuchtgefährdet oder
  - überschuldet ist,
  - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
  - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

### § 14 Spielquittung

1. Nach Einlesen des Spielscheines / Neueinlesung der Spielquittung oder Abgabe eines Quicktipps bzw. Einlesen der mit der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte in der Zentrale gespeicherten Voraussagen und fehlerfreier Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale des Unternehmens wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielquittungsnummer vergeben. Die Spielquittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den im Unternehmen gespeicherten Daten.
2. In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der WestLotto-Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
  - die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
  - die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
  - die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie plus 5,
  - die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer,
  - den Spieleinsatz inklusive der Bearbeitungsgebühr und
  - die Kartenummer und den Vor- und Zunamen des Inhabers der WestLottoKarte.
 Sofern die Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte erfolgt, enthält die Spielquittung zusätzlich die jeweilige Kartenummer sowie den Vor- und Zunamen des Spielteilnehmers. Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Spielquittung ausgedruckten Voraussagen, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium im Unternehmen gespeichert sind.
3. Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielquittung deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheines / der Spielquittung oder den mittels der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte gespeicherten Voraussagen entsprechen,
  - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
  - die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie vollständig und richtig wiedergegeben sind,
  - die Spielquittung eine Spielquittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
  - auf der Spielquittung die Kartennummer und der Vor- und Zuname des Inhabers der WestLotto -Karte korrekt erfasst sind,
  - der Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr korrekt ausgewiesen ist und
  - bei Spielteilnahme mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte die korrekte Kartennummer und der korrekte Vor- und Zuname aufgedruckt sind.
4. Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Spielquittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, am Tag der Abgabe
    - nur innerhalb von 15 Minuten nach Erfassung der Spieldaten im Unternehmen oder
    - bis Geschäftsschluss der WestLotto-Annahmestelle,
    - längstens jedoch bis zu 5 Minuten nach Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes möglich.
  5. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts ist die ggf. bereits an den Spielteilnehmer ausgehändigte Spielquittung in dieser WestLotto-Annahmestelle zurückzugeben.
  6. Der Widerruf bzw. der Rücktritt ist erfolgt, wenn der Vorgang in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf den Speichermedien abgespeichert ist, die abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.
  7. Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
  8. Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Spielquittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf den sicheren Speichermedien vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
  9. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

## § 15 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

1. Der Spielvertrag wird zwischen dem Unternehmen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn das Unternehmen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Ziff. 2 annimmt.
2. Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und / oder die Daten des Quicktipps sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.
3. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
4. Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
5. Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
6. Das Recht des Unternehmens bei der Gewinnauszahlung nach § 23 Ziff. 5 und 6 zu verfahren, bleibt unberührt.
7. Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.
8. Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
9. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt u. a. vor, wenn
  - tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
  - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5) verstoßen würde bzw. wurde oder
  - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d.h. insbesondere
    - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
    - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
    - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
    - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
    - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
10. Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen ist in der WestLotto-Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
11. Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
12. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

## III. Haftungsbestimmungen

### § 16 Umfang und Ausschluss der Haftung

1. Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von WestLotto-Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
2. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
3. Ziff. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
4. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
5. Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 1 bis 5 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
7. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.
8. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
9. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
10. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziff. 7 bis 9. ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
11. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der WestLotto-Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
12. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
13. Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
14. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
15. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbarer vertragstypischen Schadens beschränkt.

## IV. Gewinnermittlung

### § 17 Ziehung der Gewinnzahlen

1. Für KENO findet täglich eine Ziehung statt; bei jeder Ziehung werden 20 Zahlen (Gewinnzahlen) aus der Zahlenreihe 1 bis 70 ermittelt. Hierfür wird ein Ziehungsgerät mit einem Zufallszahlengenerator für den Zahlenbereich 1 bis 70 oder ein Ziehungsgerät mit 70 gleichartigen Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1-70 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen, einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn die jeweils gezogene Zahl erfolgreich auf dem Display des Zufallszahlengenerators visualisiert wurde oder wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 70 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungsstrome vorhanden sind. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
2. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
3. Die Gewinnzahlen von KENO werden in den WestLotto-Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und im Internet unter [www.westlotto.de](http://www.westlotto.de), bekannt gegeben.

### § 18 Auswertung

Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen und des Gewinnplanes für die jeweiligen KENO-Typen.

### § 19 Gewinnplan / KENO-Typen und Gewinnklassen

1. Der Gewinnplan ist in neun KENO-Typen (von KENO-Typ „2“ bis „10“) untergliedert.
2. Der KENO-Typ bestimmt sich anhand der Anzahl der gewählten Voraussagen (von 2 bis 10) je Spiel.
3. Für jeden KENO-Typ gibt es definierte Gewinnklassen, die sich jeweils aus der Anzahl der richtigen Voraussagen ergeben.
4. Dabei ist nicht bei jedem KENO-Typ jeder Anzahl richtiger Voraussagen eine Gewinnklasse zugeordnet.
5. Bei den KENO-Typen 8 bis 10 gibt es auch Gewinnklassen für 0 richtige Voraussagen.
6. Hieraus ergibt sich folgender Gewinnplan:

KENO-Typ (= Anzahl gewählter Voraussagen)	Gewinnklasse (= Anzahl richtiger Voraussagen)
10	10, 9, 8, 7, 6, 5, 0
9	9, 8, 7, 6, 5, 0
8	8, 7, 6, 5, 4, 0
7	7, 6, 5, 4
6	6, 5, 4, 3
5	5, 4, 3
4	4, 3, 2
3	3, 2
2	2

### § 20 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 49,44 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
3. Jeder Gewinnklasse eines jeden KENO-Typs ist eine feste Quote (Gewinnbetrag) zugeordnet.
4. Der jeweilige Gewinnbetrag ergibt sich aus der für den Spieleinsatz entsprechenden Tabelle.
5. Die Gewinne verteilen sich wie folgt:

KENO-Typ	Anzahl richtig getippter Zahlen	Fester Gewinn bei 1 € Einsatz	Fester Gewinn bei 2 € Einsatz	Fester Gewinn bei 5 € Einsatz	Fester Gewinn bei 10 € Einsatz	Chance 1 zu
10	10	100.000	200.000	500.000	1.000.000	2.147.181
	9	1.000	2.000	5.000	10.000	47.238
	8	100	200	500	1.000	2.571
	7	15	30	75	150	261
	6	5	10	25	50	44
	5	2	4	10	20	12
	0	2	4	10	20	39

9	9	50.000	100.000	250.000	500.000	387.197
	8	1.000	2.000	5.000	10.000	10.325
	7	20	40	100	200	685
	6	5	10	25	50	86
	5	2	4	10	20	18
	0	2	4	10	20	26
8	8	10.000	20.000	50.000	100.000	74.941
	7	100	200	500	1.000	2.436
	6	15	30	75	150	199
	5	2	4	10	20	31
	4	1	2	5	10	8
	0	1	2	5	10	18
7	7	1.000	2.000	5.000	10.000	15.464
	6	100	200	500	1.000	619
	5	12	24	60	120	63
	4	1	2	5	10	13
6	6	500	1.000	2.500	5.000	3.383
	5	15	30	75	150	169
	4	2	4	10	20	22
	3	1	2	5	10	6
5	5	100	200	500	1.000	781
	4	7	14	35	70	50
	3	2	4	10	20	9
4	4	22	44	110	220	189
	3	2	4	10	20	16
	2	1	2	5	10	4
3	3	16	32	80	160	48
	2	1	2	5	10	6
2	2	6	12	30	60	13

6. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
7. Die Gewinnbeträge
  - der Gewinnklasse 10 beim KENO-Typ 10 und
  - der Gewinnklasse 9 beim KENO-Typ 9
 können sich ändern, wenn mehr als 5 bzw. 10 Gewinne erzielt werden; dies geschieht wie folgt:  
 Zunächst werden – unabhängig von der Höhe des jeweiligen Spieleinsatzes – sämtliche Gewinne der KENO-Typen 10 Gewinnklasse 10 bzw. der KENO-Typen 9 Gewinnklasse 9 zusammengezählt.
9. Werden in der Gewinnklasse 10 des KENO-Typs 10 mehr als 5 Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 10 Gewinnklassen nach folgender Formel:
  - 100.000 (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 Euro / Quote), dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 5 = Reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 Euro / Reduzierte Quote.
  - Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2,00, 5,00 und 10,00 Euro errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.
10. Werden in der Gewinnklasse 9 des KENO-Typs 9 mehr als 10 Gewinne erzielt, reduzieren sich die im Gewinnplan aufgeführten Gewinnbeträge sämtlicher 9 Gewinnklassen nach folgender Formel:
  - 50.000 (Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 Euro /Quote), dividiert durch die Anzahl der Gewinne, multipliziert mit 10 = Reduzierter Gewinnbetrag beim Spieleinsatz von 1,00 Euro / Reduzierte Quote.
  - Die Gewinnbeträge bei den Spieleinsätzen in Höhe von 2,00, 5,00 und 10,00 Euro errechnen sich durch Multiplikation der reduzierten Quote mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.
11. Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinne der beteiligten Unternehmen für die Berechnung nach Ziff. 12 und 13 zusammengezählt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
12. Für jeden KENO-Typ gilt, dass der Gewinnbetrag einer Gewinnklasse den Gewinnbetrag einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen darf.
13. Tritt in Folge der Ziff. 12 und 13 dennoch ein derartiger Fall ein,
  - wird der Gewinnbetrag (Quote) der niedrigeren Gewinnklasse mit der reduzierten Quote der höheren Gewinnklasse addiert und
  - die Summe durch 2 dividiert.
14. Das Ergebnis von Ziff. 15 ist in beiden Gewinnklassen ein gleich hoher Quotient.
15. Die Gewinnbeträge aller betreffenden Gewinnklassen errechnen sich durch Multiplikation des Quotienten mit dem Spieleinsatz für das betreffende Spiel.
16. Sollte die nach Ziff. 12 und / oder 13 errechnete Quote keine ganze Zahl sein, wird die Quote auf einen durch 1,00 Euro teilbaren Betrag abgerundet.
17. Die durch das Unternehmen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
18. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen für die jeweils höchste Gewinnklasse (alle Zahlen richtig getippt) aller KENO-Typen:
 

KENO-Typ		
10	1 :	2.147.181
9	1 :	387.197
8	1 :	74.941

7	1 :	15.464
6	1 :	3.383
5	1 :	781
4	1 :	189
3	1 :	48
2	1 :	13

19. Der Gewinnplan oder einzelne KENO-Typen und / oder Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen oder verfallenen Gewinnen).

## V. Gewinnauszahlung

### § 21 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung fällig und ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

### § 22 Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 20.000,00 Euro erzielt haben und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Die Spielteilnehmer können sich bei Gewinnen bis 20.000,00 Euro unverbindlich über etwaig angefallene Gewinne informieren lassen.

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 50.000,00 Euro erzielt und unter Verwendung einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen haben, erhalten gleichzeitig die Möglichkeit, den erzielten Gewinn auf ein anderes als das dem Unternehmen bekannte Konto überweisen zu lassen.

### § 23 Gewinnauszahlung

- Hat der Spielteilnehmer mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte teilgenommen, stehen ihm drei unterschiedliche Auszahlungsoptionen zur Verfügung:

  - verzögerte Überweisung – Eine Barauszahlung ist in der WestLotto-Annahmestelle binnen fünf Wochen vor einer automatischen Überweisung möglich.
  - „sofortige Überweisung“ – Der Gewinn wird direkt überweisen. Eine Barauszahlung in der WestLotto-Annahmestelle ist nicht möglich.
  - nur „Barauszahlung“ – Gewinnauszahlung/Gewinnanforderung ist nur in der WestLotto-Annahmestelle möglich.

Für die ersten beiden Auszahlungsoptionen ist die Angabe einer IBAN erforderlich.

Gewinne bis zu € 20.000,00 werden in diesen Fällen automatisch auf das hinterlegte Bankkonto überwiesen. Im Falle der Auszahlungsoption „verzögerte Überweisung“ hat der Kunde zuvor die Möglichkeit, Gewinne bis einschließlich € 1.000,00 innerhalb von fünf Wochen nach Gewinnanfall gegen Vorlage der Original-Spielquittung in jeder WestLotto-Annahmestelle in Nordrhein-Westfalen geltend zu machen. Bei Spielteilnahme über mehrere Wochen beginnt die Frist zur Geltendmachung in der WestLotto-Annahmestelle für weitere in diesem Spielzeitraum angefallene Gewinne mit dem Zeitpunkt des ersten Gewinnes, der nicht in der WestLotto-Annahmestelle abgeholt wurde. Ist eine Bankverbindung für die WestLotto-Karte hinterlegt und noch keine aktive Wahl einer Auszahlungsoption durch den Kunden getroffen, ist die „verzögerte Überweisung“ mit optionaler Barauszahlung voreingestellt.

Ist keine Bankverbindung für die WestLotto-Karte hinterlegt, ist bis zu deren Angabe und Speicherung für zukünftige Auszahlungen, nur die „Barauszahlung“ in der WestLotto-Annahmestelle gegen Vorlage der Original-Spielquittung möglich.

Gewinnbeträge bis € 250,00 müssen und Gewinnbeträge bis € 1.000,00 können in bar ausgezahlt werden, wenn die jeweilige Auszahlungsoption eine Barauszahlung (bei „verzögerter Überweisung“ oder „Barauszahlung“) in der WestLotto-Annahmestelle vorsieht.

Fordert der Kunde in der WestLotto-Annahmestelle einen Gewinn über € 1.000,00 an und hat die Auszahlungsoption „Barauszahlung“ gewählt, muss in der WestLotto-Annahmestelle eine Bankverbindung für die aktuell angeforderte Auszahlung gespeichert werden. Dies kann wie folgt geschehen:

  - der Kunde hat über die WestLotto-Karte ein Foto zur Authentifizierung hinterlegt oder
  - der Kunde legt seine WestLotto-Karte vor und diese wird eingescannt oder
  - der Kunde hat weder WestLotto-Karte zur Hand, noch ein Foto hinterlegt, jedoch legt er sein Ausweisdokument vor.

Die jeweilige Auszahlungsoption kann für zukünftig abgegebene Spielaufträge in der WestLotto-Annahmestelle geändert werden. Bei jedem Spielauftrag wird jene Auszahlungsoption hinterlegt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spielvertrages gespeichert war.

Gewinne über € 20.000,00 bis € 50.000,00 werden direkt auf das vom Kunden angegebene Bankkonto überwiesen, soweit die Bankverbindung sowie die Auszahlungsoptionen „verzögerte“ oder „sofortige Überweisung“ hinterlegt wurden. Bei Gewinnen über € 50.000,00 kann der Kunde, in einem von WestLotto vorgegebenen Zeitraum unter Vorlage der Original-Spielquittung in der Zentrale eine weitere, abweichende Bankverbindung benennen.

Zusätzlich erhält der Kunde bei einem Gewinn über € 20.000,00 eine schriftliche Benachrichtigung über den erzielten Gewinn. Der Kunde kann sich bei Gewinnen bis € 20.000,00 im Sinne des § 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WestLotto-Karte unverbindlich über etwaig angefallene Gewinne informieren lassen.

Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Original-Spielquittung. Sollte ein Gewinn mit Auszahlungsoption „verzögerte Überweisung“ nicht binnen der 5-Wochen-Frist in der WestLotto-Annahmestelle abgeholt werden, wird dieser und alle weiteren noch nicht abgeholt Gewinne dieses Spielauftrages auf das der WestLotto-Karte zugeordnete Bankkonto überwiesen.
- Die Auszahlung erfolgt auf das der Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte zugeordnete Konto oder auf ein vom Spielteilnehmer gewünschtes Konto jeweils mit befreiender Wirkung. Falschüberweisungen aufgrund falsch erfasster, vom Kunden nicht korrigierter Daten gehen zu Lasten des Kunden.
- Das Unternehmen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, dem Unternehmen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- Abreden von Mitgliedern von Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für das Unternehmen nicht verbindlich.
- Nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden dem Ausgleichsfonds zugeführt.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 24 Datenschutz

Das Unternehmen erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten über die Spielteilnahme von Spielteilnehmern, die mittels einer Lotto OnlineCard/WestLotto-Karte oder eines DauerTipps/Abos teilgenommen haben sowie zu Werbezwecken, um das Spiel-Angebot besser auf die Interessen und Bedürfnisse der Spielteilnehmer zuschneiden zu können. Ausführliche Informationen zur Datennutzung können in der WestLotto-Annahmestelle ausgedruckt oder unter [www.westlotto.de/dsgvo](http://www.westlotto.de/dsgvo) eingesehen werden.

## **§ 25 Streitbeilegung in Verbrauchersachen**

Hinweis zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen, §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Für die Streitbeilegung nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, [www.verbraucherschlichter.de](http://www.verbraucherschlichter.de) zuständig.

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG nimmt derzeit nicht am Streitbeilegungsverfahren teil.

## **§ 26 Verjährung von Ansprüchen**

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

# VII. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

## **§ 27 Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler**

Ein Spielteilnehmer kann am KENO teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

# VIII. Inkrafttreten

## **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Veranstaltung am 01. Juli 2024.